

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!*

Gemeindeamt:

8403 Lang

Postleitzahl

Lang 6, 8403 Lang

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:

Gemeindeamt Lang

Adresse:

Lang 6, 8403 Lang

Wahlzeit: 07:00 - 12:00 Uhr

Verbotzone usw.:

Im Umkreis mit einem Radius von 93,07 Meter gemessen von der Mitte der Zugangstüre zum Wahllokal, lt. Orthofoto

Gasthaus Draxler

Dexenberg 42, 8403 Lang

Wahlzeit: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Verbotzone hat einen Durchmesser von 271,34m gemessen vom Kreuzungspunkt Dorfstraße-Klementweg bis zum Ende Anwesen Jauk lt. Orthofoto

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von ..... bis ..... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am

21.08.2019

abgenommen am

Für den Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

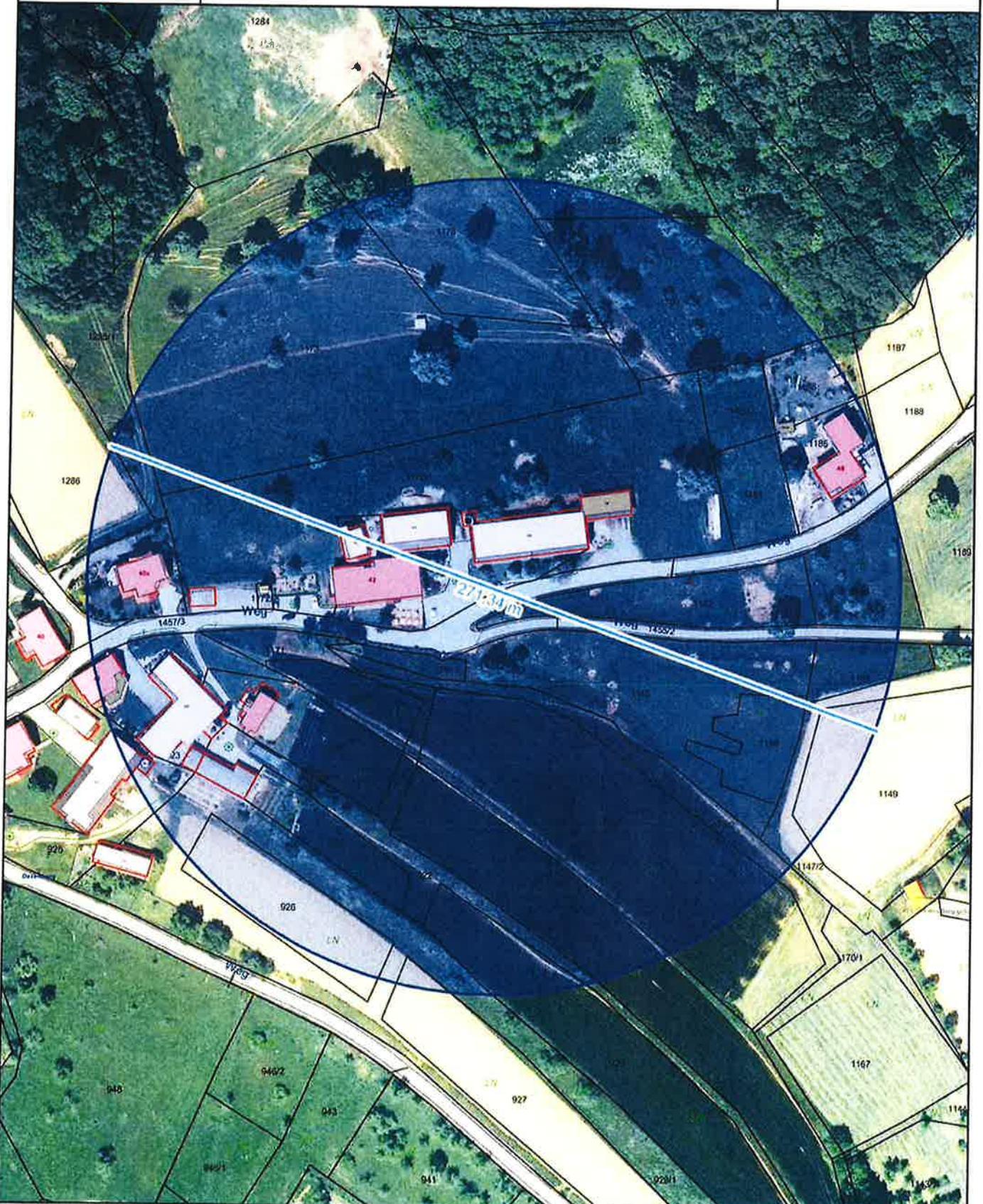
\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



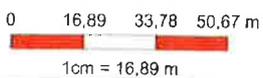
# Verbotzone Sprengel-Schirka-Wahllokal

Nr. 6, 8403 Lang  
Tel: 03182/7108  
Fax: 03182/7108 4  
E-Mail: [gde@lang.steiermark.at](mailto:gde@lang.steiermark.at)

Datum: 17.10.2016  
Bgm.  
Schnabel



Maßstab 1 : 1.689



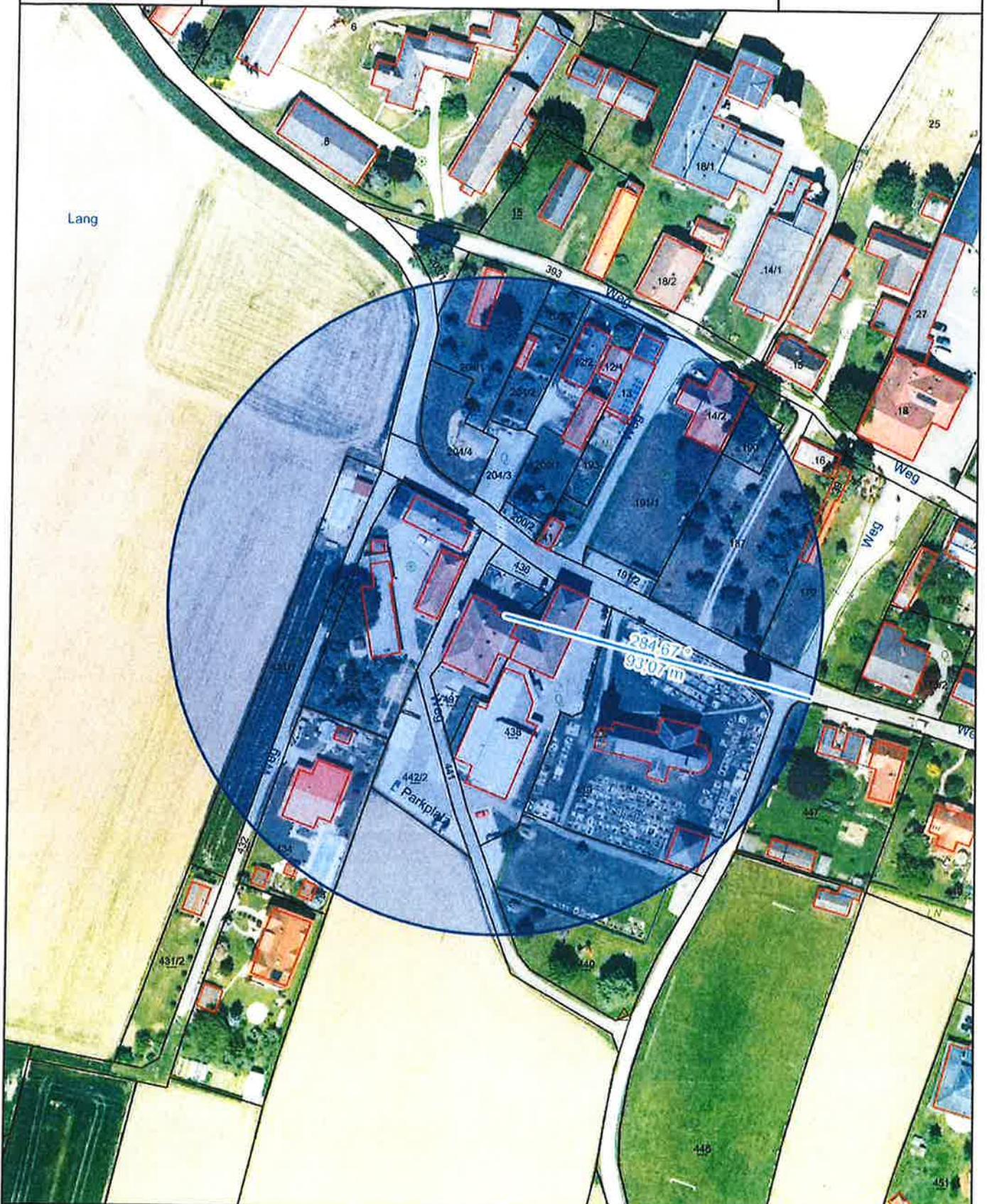
@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2016. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



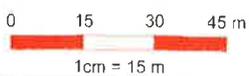


Verbotsszone Gemeindegewahlbehörde  
Nr. 6, 8403 Lang  
Tel: 03182/7108  
Fax: 03182/7108 4  
E-Mail: gde@lang.steiermark.at

Datum: 09.08.2017  
Bgm. Schnabel



Maßstab 1 : 1.500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2017. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

